

**Einzelfallförderung von sozialversicherungspflichtigen Praktika
(betriebliche Erprobung) Rechtsgrundlage: § 16f SGB II**

Mit dem Instrument des § 16 f Abs. 1 SGB II ist es dem Jobcenter Kiel ermöglicht worden, die gesetzlichen Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zu erweitern. Dazu gehören aufgrund der Offenheit des Tatbestandes auch Förderungen sog. öffentlich-rechtlicher Beschäftigungsverhältnisse wie Praktika und Probebeschäftigungen.

Fördervoraussetzungen:

- Zielgruppen:
- Langzeitarbeitslose
 - Alleinerziehende
 - erwerbsfähige Leistungsberechtigte aus der Personengruppe der Schutzsuchenden mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§22, 23 (1)/(2), 23a, 25 (1)/(2), 25a und 28 Aufenthaltsgesetz
 - junge Erwachsene unter 25 Jahren mit besonders schweren Vermittlungshemmnissen
- Dauer/Art/Umfang:
- Kunden können bis zu 6 Monate gefördert werden
 - Min. 15 Std. pro Woche, unter Einhaltung des Mindestlohngesetzes
- Förderhöhe:
- vereinbarte tarifliche / ortsübliche Vergütung (mindestens Höhe Mindestlohn)
 - zzgl. pauschalierter Betrag des Arbeitgebers zur Sozialversicherung
 - zusammen jedoch maximal 2.000,00 € pro Monat
- Auszahlung:
- der Förderbetrag wird jeweils zum 05. des Folgemonats ausgezahlt
 - die Leistung wird unmittelbar an den Arbeitgeber gezahlt
 - die Schlussrate wird nach Eingang und Prüfung aller notwendigen Unterlagen ausgezahlt (Antrag, Vertrag, Anmeldung SV, Monatsnachweise, Zeugnis)
- Förderausschluss:
- der Praktikant/ die Praktikantin darf innerhalb der letzten 24 Monate vor Beginn des sozialversicherungspflichtigen Praktikums nicht mehr als 4 Wochen bei demselben Arbeitgeber beschäftigt gewesen sein (sozialversicherungspflichtig oder im Nebenverdienst)
 - zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines regulären sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses veranlasst hat, um die Förderung zu erhalten
 - das vereinbarte Praktikumsentgelt nicht tarif- oder ortsüblich ist
- Welche Unterlagen werden benötigt?
- Antrag
 - Kopie des Praktikumsvertrages
 - Bestätigung über die Anmeldung zur Sozialversicherung
 - monatliche Praktikumsvergütungsabrechnung
 - für die Auszahlung der letzten Rate ist zusätzlich eine Kopie des qualifizierten Zeugnisses einzureichen